

AMTSBLATT

DER

EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

23. OKTOBER 1963

AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE

6. JAHRGANG Nr. 152

INHALT

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORTEN

<i>Nr. 69 von Herrn Van der Ploeg an die Kommission der EWG</i> <i>Betrifft: Die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland getroffenen</i> <i>Maßnahmen für Salatgurken, Einlegegurken und Bohnen</i>	2545/63
<i>Nr. 74 von Herrn Burgbacher an die Hohe Behörde der EGKS</i> <i>Betrifft: Anwendung der Wettbewerbsregeln auf staatliche Unternehmen</i>	2546/63
<i>Nr. 75 von Herrn Burgbacher an die Kommission der EWG</i> <i>Betrifft: Anwendung der Wettbewerbsregeln auf staatliche Unternehmen</i>	2548/63
<i>Nr. 76 von Herrn Vredeling an die Kommission der EWG</i> <i>Betrifft: Senkung der Getreidefrachtsätze in der Bundesrepublik Deutschland</i>	2549/63
<i>Nr. 77 von Herrn Vredeling an die Kommission der EWG</i> <i>Betrifft: Änderung von Artikel 13 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 3 über die</i> <i>Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer</i>	2549/63

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

MITTEILUNGEN

<i>Klage von Fräulein Jacqueline Georges gegen die EAG-Kommission, einge-</i> <i>reicht am 4. Oktober 1963 (Rechtssache 87/63)</i>	2551/63
---	---------

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

HOHE BEHÖRDE

INFORMATIONEN

<i>Liste der Stellungnahmen zu Investitionsmeldungen (Artikel 54 des Ver-</i> <i>trages</i>	2552/63
<i>Vertretung der Schweiz</i>	2552/63

(Fortsetzung umseitig)

INHALT (Fortsetzung)

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DER RAT

63/573/EWG :	
<i>Entscheidung des Rats vom 14. Oktober 1963 über die Vereinheitlichung bestimmter handelspolitischer Maßnahmen im Verkehr mit der Kaiserlich Iranischen Regierung</i>	2553/63
63/574/EWG :	
<i>Beschluß des Rats vom 14. Oktober 1963 über den Abschluß eines Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Kaiserlich Iranischen Regierung</i>	2554/63
63/575/EWG :	
<i>Ersetzung einer Mitglieds des Ausschusses für den Europäischen Sozialfonds</i>	2557/63

DIE KOMMISSION

VERTRETUNGEN UND MISSIONEN BEI DER GEMEINSCHAFT

63/576/EWG :	
<i>Missionen dritter Länder (Marokko)</i>	2558/63

EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS

63/577/EWG :	
<i>Änderung der Ausschreibung Nr. 309</i>	2559/63
63/578/EWG :	
<i>Ausschreibung Nr. 329 : Öffentliche Ausschreibung der Republik Mali für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben</i>	2559/63

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORTEN

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 69

von Herrn Van der Ploeg

an die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(9. August 1963)

Betrifft: Die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland getroffenen Maßnahmen für Salatgurken, Einlegegurken und Bohnen

1. Sind nach Ansicht der Kommission bei den von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland getroffenen Maßnahmen für Salatgurken, Einlegegurken und Bohnen die Interessen der Produzenten in den Ausfuhrländern, insbesondere in denjenigen Ländern, die für den Absatz dieser Erzeugnisse schon immer auf die Märkte der Bundesrepublik Deutschland angewiesen waren, genügend berücksichtigt worden?

2. Kann die Kommission mitteilen, warum die Regierung der Bundesrepublik Deutschland (noch) nicht auf den Vorschlag der niederländischen Regierung eingegangen ist, demzufolge im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 5 der Entscheidung des Rats über Mindestpreise ⁽¹⁾ die Einfuhr von Salatgurken, Einlegegurken und Bohnen niederländischer Herkunft unter der Garantie zugelassen werden sollte, daß die Einfuhr dieser Produkte

nicht unter den von der Regierung festgesetzten Mindestpreisen erfolgen wird?

3. Steht nicht angesichts des Inhalts der fünften Erwägung der Entscheidung des Rats über Mindestpreise die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eingenommene ablehnende Haltung im Widerspruch zu dem Zweck der Entscheidung, in der ja der Rat in der fünften Erwägung davon ausgeht, daß die einführenden Mitgliedstaaten bei der Anwendung von Mindestpreisen soweit wie möglich auf ein System zurückgreifen sollen, das die Aufrechterhaltung der Einfuhr gestattet?

4. Ist die Kommission bereit anzuregen, daß die Anwendung der Entscheidung durch die Mitgliedstaaten in der Weise geschieht, daß sie dem in der fünften Erwägung der Entscheidung niedergelegten Sinn entspricht?

5. Ist die Kommission für den Fall, daß der Inhalt von Artikel 5 der Entscheidung hierfür keine ausreichende Garantie bietet, bereit, dem Rat solche Änderungen vorzuschlagen, daß die Mindestpreise in Übereinstimmung mit dem Zweck der Entscheidung angewendet werden können?

Antwort

(3. Oktober 1963)

1. Die Kommission ist der Ansicht, daß die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für Salatgurken, Einlegegurken und Bohnen getroffenen Maßnahmen mit Artikel 44 des Vertrages und der Entscheidung über die Mindestpreise vom 4. April 1962 in Einklang stehen.

2. Über den Antrag der niederländischen Regierung auf Anwendung eines für die deutschen Einfuhren von niederländischen Salatgurken geltenden Mindestpreissystems, nach dem die Einfuhr unter der Voraussetzung zulässig ist, daß sie zu einem höheren als dem festgesetzten Mindestpreis erfolgt,

⁽¹⁾ *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 995/62.

wurde die Kommission unterrichtet. Auf Grund der Natur der vom ausführenden Mitgliedstaat angebotenen Garantien hat die Kommission der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit Schreiben vom 29. Juli 1963 mitgeteilt, daß sie empfohlen habe, diesem Antrag stattzugeben.

Im übrigen hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland — mit Bekanntmachungen an die Importeure, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 140 vom 1. August und Nr. 143 vom 6. August und mittels im Bundesanzeiger vom 8. August veröffentlichten Hinweis — die Verbotsmaßnahmen betreffend die Einfuhr von Salat- und Einlegegurken aus den Mitgliedstaaten schrittweise rückgängig gemacht.

3. Unter diesen Umständen glaubt die Kommission, daß die Haltung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Geist der Ratsentscheidung über die Mindestpreise nicht im Widerspruch steht.

4. und 5. Die Kommission ist der Ansicht, daß zwischen dem fünften Erwägungsgrund und Artikel 5 der Ratsentscheidung kein Widerspruch besteht, und beabsichtigt daher zur Zeit nicht, dem Rat eine Änderung dieses Artikels vorzuschlagen. Sie hält die diesbezüglichen Bestimmungen für einen Kompromiß zwischen den Interessen der Erzeuger der einführenden Mitgliedstaaten und derjenigen der ausführenden Mitgliedstaaten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 74

von Herrn Burgbacher

an die Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

(28. August 1963) ⁽¹⁾

Betrifft: Anwendung der Wettbewerbsregeln auf staatliche Unternehmen

Der Fragesteller hatte am 27. Juni 1963 nachstehende schriftliche Anfrage ⁽²⁾ an die EWG-Kommission in Brüssel gerichtet :

„Im Hinblick auf Artikel 90, insbesondere Absatz (1), des EWG-Vertrages wird die Kommission um eine Stellungnahme zu der folgenden Frage gebeten, die für das Verhältnis von verstaatlichten und nicht verstaatlichten Unternehmen von entscheidender Bedeutung ist :

Gehören die Gewährung von Zuschüssen an öffentliche Unternehmen, die Nichtzahlung öffentlicher Steuern und Abgaben, die von der nicht verstaatlichten Wirtschaft zu tragen sind, sowie der Verzicht auf Verzinsung des Eigenkapitals bei Staatsunternehmen zu den Maßnahmen, die den Artikeln 7 und 85 bis 94 des EWG-Vertrages widersprechen, oder nicht ?”

Am 2. August 1963 übermittelte die EWG-Kommission folgende Antwort :

„1. Unbeschadet der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtshofs für eine authentische Auslegung der Vorschriften des Vertrages ist die Kommission der Meinung, daß staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art (Zuschüsse, Befreiungen von Steuern und Abgaben, Befreiungen von parafiskalischen Abgaben, Zinszuschüsse, Übernahme

von Bürgschaften zu besonders günstigen Bedingungen, unentgeltliche oder besonders preiswerte Überlassung von Gebäuden oder Grundstücken, Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen zu Vorzugsbedingungen, Übernahme von Verlusten oder jede andere Maßnahme gleicher Wirkung) an jedes Unternehmen oder an jeden Produktionszweig grundsätzlich unter die Vorschriften der Artikel 92 bis 94 des Vertrages fallen, gleich ob die Begünstigten öffentliche oder private Unternehmen sind.

2. Ist das begünstigte Unternehmen mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut, so gelten die Wettbewerbsregeln nach Artikel 90 Absatz (2) des Vertrages insoweit, als ihre Anwendung nicht die Erfüllung der dem Unternehmen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Dabei darf die Entwicklung des Handelsverkehrs nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft. Auch im Fall des Artikels 90 Absatz (2) ist es gleich, ob die Begünstigten öffentliche oder private Unternehmen sind.

3. Wenn die öffentliche Hand bei einem Staatsunternehmen oder sonstigen öffentlichen Unternehmen ganz oder teilweise auf die Verzinsung ihres Eigenkapitals verzichtet, so könnte in einem solchen Verzicht unter Umständen eine

⁽¹⁾ Ziffer 3 der Anfrage wurde vom Fragesteller am 5. September 1963 hinzugefügt.

⁽²⁾ Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 125 vom 17. August 1963, S. 2235/63.

staatliche Beihilfe erblickt werden. Dies wäre nach Ansicht der Kommission denkbar, wenn anzunehmen ist, daß ein nach sachgemäßen wirtschaftlichen Überlegungen handelnder privater Eigentümer in vergleichbarer Lage auf die Verzinsung des Eigenkapitals nicht oder nur in wesentlich geringerem Umfang verzichten würde, so daß der Verzicht der öffentlichen Hand nicht als Ergebnis wirtschaftlicher, sondern politischer Erwägungen erschiene. Eine Beurteilung derartiger Sachverhalte ist nur unter sorgfältiger Prüfung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls möglich.

4. Obwohl aus Artikel 90 Absatz (1) des Vertrages zu entnehmen ist, daß die Wettbewerbsregeln in gleicher Weise für öffentliche und private Unternehmen gelten, besteht bisher kein Anlaß für die Annahme, daß die von dem Herrn Abgeordneten in seiner Frage angeführten Sachverhalte die Voraussetzungen der Artikel 7, 85 oder 86 des Vertrages erfüllen, wonach Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit, bestimmte Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereini-

gungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen sowie die mißbräuchliche Ausnutzung marktbeherrschender Stellungen durch Unternehmen verboten sind."

Der Fragesteller richtet nunmehr an die Hohe Behörde folgende Anfrage :

1. Ist die Hohe Behörde der gleichen Meinung wie die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ?
2. Was hat die Hohe Behörde getan oder gedenkt sie zu tun, um auf der Einhaltung dieser Rechtsgrundsätze bei den verstaatlichten Unternehmen oder Unternehmen der öffentlichen Hand im Gebiet der Gemeinschaft zu bestehen ?
3. Wenn die Hohe Behörde die gleiche Auffassung vertreten sollte, wie sie die EWG-Kommission in Ziffer 4 ihrer Antwort eingenommen hat : Worauf stützt sie ihre Ansicht, daß die von dem Fragesteller angeführten Sachverhalte die Voraussetzungen der Artikel 90 ff. in Verbindung mit Artikel 7, 85 oder 86 des EWG-Vertrages nicht erfüllen ?

Antwort

(4. Oktober 1963)

Fragen 1 und 3 :

1. Die Hohe Behörde muß vorab darauf hinweisen, daß sie nicht befugt ist, zur Auslegung und zur Anwendung der Vorschriften des Vertrages über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Stellung zu nehmen ; dafür sind ausschließlich die Institutionen dieser Gemeinschaft zuständig.

Auf den Sachgebieten, auf die die Anfrage des Herrn Abgeordneten sich bezieht, sind die für die Unternehmen der Kohle- und Stahlindustrie anwendbaren Wettbewerbsregeln in dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl niedergelegt. Dies bestätigt auch Artikel 232 des Vertrages über die Errichtung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft : „Dieser Vertrag ändert nicht die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten, der Befugnisse der Organe dieser Gemeinschaft und der Vorschriften des genannten Vertrages für das Funktionieren des gemeinsamen Marktes für Kohle und Stahl“.

2. Da andere Vorschriften nicht entgegenstehen, erstreckt sich das Verbot von Subventionen und öffentlichen Beihilfen, das in Artikel 4 Buchstabe c) des Vertrages über die Gründung der Europäischen

Gemeinschaft für Kohle und Stahl niedergelegt ist, sowohl auf öffentliche als auch auf private Unternehmen.

In der Praxis führt das Vorhandensein von öffentlichem Eigentum an Unternehmen, das gemäß Artikel 83 mit dem Funktionieren des gemeinsamen Marktes ausdrücklich vereinbar ist, dazu, daß — wie die Hohe Behörde in ihrer Antwort auf die Anfrage Nr. 170 des Herrn Abgeordneten Nederhorst ⁽¹⁾ ausgeführt hat — zu unterscheiden ist zwischen finanziellen Maßnahmen eines öffentlichen Eigentümers, die denjenigen eines privaten Eigentümers gleichzustellen sind, und den öffentlichen Beihilfen, die unter das Verbot des Artikels 4 Buchstabe c) fallen.

Frage 2 :

Von den oben dargelegten Grundsätzen hat die Hohe Behörde ihr Verhalten gegenüber den öffentlichen Unternehmen ständig leiten lassen. Die Durchführung einer Unterscheidung zwischen finanziellen Maßnahmen eines öffentlichen Eigentümers, die denjenigen eines privaten Eigentümers gleichgestellt werden können, und den öffentlichen Beihilfen, die unter das Verbot des Artikels 4 Buchstabe c) fallen, erfordert allgemeine Angaben, die sich über einen ausreichend langen Zeitraum er-

⁽¹⁾ *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 48 vom 26. März 1963, S. 973/63.

strecken, sowie eine sorgfältige Prüfung aller Elemente, die jeden der in Betracht kommenden konkreten Fälle kennzeichnen.

In dieser Hinsicht erwartet die Hohe Behörde auf ihre Anfrage von der französischen Regierung ins einzelne gehende Aufklärungen über die aus Staatsgeldern an die Charbonnages de France geleisteten Zahlungen.

Der Fragenbereich der Beihilfen an öffentliche Unternehmen stellt nur einen Teil des Gesamtproblems der nationalen Subventionen oder Beihilfen dar. Der Herr Abgeordnete kennt die diesbezüglichen Vorschläge der Hohen Behörde auf dem Energiesektor, in welchen sie die Meinung zum Ausdruck bringt, daß gewisse Beihilfen notwendig sind. Diese Vorschläge könnten jedoch nur durch eine Änderung des Vertrages verwirklicht werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 75

von Herrn Burgbacher

an die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(30. August 1963)

Betrifft: Anwendung der Wettbewerbsregeln auf staatliche Unternehmen

In der Antwort vom 30. Juli 1963 auf die schriftliche Anfrage Nr. 48 vom 27. Juni 1963 ⁽¹⁾ hat die Kommission unter Punkt 4 folgendes mitgeteilt:

„4. Obwohl aus Artikel 90 Absatz (1) des Vertrages zu entnehmen ist, daß die Wettbewerbsregeln in gleicher Weise für öffentliche und private Unternehmen gelten, besteht bisher kein Anlaß für die Annahme, daß die von dem Herrn Abgeordneten in seiner Frage angeführten Sachverhalte die Voraussetzungen der Artikel 7, 85 oder 86 des Vertrages erfüllen, wo-

nach Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit, bestimmte Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen sowie die mißbräuchliche Ausnutzung marktbeherrschender Stellungen durch Unternehmen verboten sind.“

Es wird gefragt, worauf die EWG-Kommission ihre Ansicht stützt, daß die in der Anfrage Nr. 48 angeführten Sachverhalte die Voraussetzungen der Artikel 90 ff. in Verbindung mit Artikel 7, 85 oder 86 des Vertrages nicht erfüllen?

Antwort

(9. Oktober 1963)

1. Wie die Kommission in ihrer Antwort auf die Anfrage Nr. 48 ausgeführt hat, sind die von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Maßnahmen (Gewährung von Zuschüssen an öffentliche Unternehmen, Nichtzahlung öffentlicher Steuern und Abgaben, die von der nicht verstaatlichten Wirtschaft zu tragen sind, sowie der Verzicht auf Verzinsung des Eigenkapitals bei staatlichen Unternehmen) unter dem Gesichtspunkt des Beihilfeverbots auf ihre Vereinbarkeit mit den Artikeln 92 bis 94 des Vertrages zu überprüfen.

2. Es besteht aber andererseits bisher kein Anlaß zu der Annahme, daß derartige Vergünstigungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Art. 7) gewährt werden.

3. Ebensovienig ist bisher ein Anhalt dafür gegeben, daß die Mitgliedstaaten durch Maßnahmen der von dem Herrn Abgeordneten genannten Art verstaatlichte oder öffentliche Unternehmen zu einem Marktverhalten oder zu einer Geschäftspolitik, die mit den Verboten der Artikel 85 oder 86 des Vertrages in Widerspruch stehen, veranlassen.

4. Sollten sich bei der Beurteilung der erwähnten Maßnahmen gemäß Artikel 92 ff. Anhaltspunkte ergeben, die unter dem Gesichtspunkt der Artikel 7, 85 oder 86 beachtlich erscheinen, so wird die Kommission den Sachverhalt nach diesen Vorschriften prüfen.

⁽¹⁾ *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 125 vom 17. August 1963, S. 2235/63.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 76**von Herrn Vredeling****an die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft***(6. September 1963)**Betrifft*: Senkung der Getreidefrachtsätze in der Bundesrepublik Deutschland

In der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 144 ⁽¹⁾ und im Anschluß an ihre Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nr. 103 ⁽²⁾ und Nr. 72 ⁽³⁾ teilt die Kommission mit, daß sie noch nicht in der Lage sei, das endgültige Ergebnis der Untersuchung, die sie über die Senkung der deutschen Getreidefrachtsätze anstellt, mitzuteilen.

Ist die Kommission nunmehr in der Lage, das Ergebnis ihrer Untersuchung mitzuteilen?

Antwort*(8. Oktober 1963)*

Der Anwendungsbereich der Ausnahmetarife A T 17 B 2 des deutschen Eisenbahntarifs und des Reichskraftwagentarifs ist nunmehr mit Wirkung vom 1. Januar 1963 beziehungsweise 1. April 1963 sowohl hinsichtlich des Eisenbahn- als auch des Güterkraftverkehrs auf die Transitbeförderung innerhalb der EWG ausgedehnt worden.

Die am 1. August 1962 in Kraft getretenen Richtlinien über die Gewährung einer Frachthilfe für Getreide sahen ursprünglich für gewisse Beförderungen im Transitverkehr keine solche Hilfe vor. Auf Grund der Änderung dieser Richtlinien vom 30. Januar 1963 wird die Frachthilfe im grenzüberschreitenden Verkehr nur gewährt, wenn für die deutsche Teilstrecke ein verbindlich festgesetztes und für die ausländische Teilstrecke ein angemessenes und gerechtes Beförderungsentgelt angewandt und dessen Entrichtung nachgewiesen wird.

senes und gerechtes Beförderungsentgelt angewandt und dessen Entrichtung nachgewiesen wird.

Dank der neuen Fassung der Richtlinien wird der Grundsatz der Gleichbehandlung der Verkehrsunternehmen gewahrt.

Die Kommission ist daher zu dem Schluß gekommen, daß die gegenwärtige Regelung der Frachttarife mit dem Vertrag von Rom, insbesondere den Artikeln 79 und 80, im Einklang steht. Sie ist auch der Auffassung, daß auf Grund der Vertragsbestimmungen gegen die von der deutschen Bundesregierung vorgesehene Frachthilfe in ihrer jetzigen Form nichts einzuwenden ist. Die Kommission behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt eine Untersuchung der Entwicklung der gemeinsamen Verkehrs- und Landwirtschaftspolitik vorzunehmen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 77**von Herrn Vredeling****an die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft***(6. September 1963)*

Betrifft: Änderung von Artikel 13 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ⁽⁴⁾

Im Bulletin der EWG vom Juni 1963 teilt die Kommission auf Seite 31/32 mit, daß die Verwaltungskommission der Europäischen Wirtschaftsge-

meinschaft für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer darüber beraten hat, ob Artikel 13 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 3 zur Verhinderung einer mißbräuchlichen Anwendung geändert werden muß. Die Möglichkeit eines Mißbrauchs entstehe durch den Umstand, daß die in einen anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft entsandten

⁽¹⁾ *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 38 vom 11. März 1963, S. 659/63.

⁽²⁾ *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 121 vom 20. November 1962, S. 2719/62.

⁽³⁾ *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 92 vom 9. Oktober 1962, S. 2371/62.

⁽⁴⁾ *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 16. Dezember 1958, S. 561/58.

Arbeitnehmer auf Grund der genannten Bestimmung der Verordnung Nr. 3 höchstens zwei Jahre lang dem Sozialversicherungssystem ihres Landes unterstellt bleiben können.

Es habe sich herausgestellt, daß einige Unternehmen ihr entsandtes Personal in der Weise austauschen, daß es unbegrenzt unter den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats versichert bleibt, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat und in dem die Soziallasten geringer sind.

Andere Unternehmen würden sich sogenannter „Subunternehmer“ in einem anderen Mitgliedstaat bedienen, um sich Arbeitskräfte zu verschaffen, die

den Sozialversicherungsgesetzen ihres Heimatlandes unterstellt bleiben. Den Mitteilungen der EWG-Kommission zufolge neigt die Verwaltungskommission zu einer Abänderung von Artikel 13 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 3.

Kann die EWG-Kommission mitteilen, ob sie bereits einen Abänderungsvorschlag vorbereitet hat und wenn ja, wann sie dem Rat diesen Vorschlag vorlegen wird?

Kann die Kommission versichern, daß das Europäische Parlament zu dieser etwaigen Abänderung angehört wird?

Antwort

(8. Oktober 1963)

Die Verwaltungskommission der EWG für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer hat bereits die Änderungsvorschläge zu Artikel 13 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 3 und zu den in Artikel 11 der Verordnung Nr. 4 ⁽¹⁾ enthaltenen Durchführungsbestimmungen angenommen, um künftig eine mißbräuchliche Anwendung der Bestimmungen über die Soziale Sicherheit der in einen anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft entsandten Arbeitnehmer zu verhindern.

Die Kommission der EWG überarbeitet gegenwärtig den Vorschlag zu einer entsprechenden Verordnung, der dem Rat im Oktober vorgelegt werden soll. Die Kommission wird es nicht versäumen, den zuständigen Ausschuß unterrichtet zu halten.

⁽¹⁾ *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 16. Dezember 1958, S. 597/58.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

MITTEILUNGEN

**Klage von Fräulein Jacqueline Georges gegen die EAG-Kommission,
eingereicht am 4. Oktober 1963**

(Rechtssache 87/63)

Der Gerichtshof der europäischen Gemeinschaften ist am 4. Oktober 1963 mit einer von Fräulein Jacqueline Georges, wohnhaft in Auderghem, gegen die Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft erhobenen Klage befaßt worden. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Paul Orianne, zugelassen am Appellationshof Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter Rechtsanwalt E. Arendt, 6, rue Willy Goergen, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt vor allem,

die im Schreiben der Beklagten vom 3. Juli 1963 (P. 155.17) enthaltenen angefochtenen Entscheidungen, mit denen die Überleitung der Klägerin abgelehnt und der Klägerin gekündigt wurde, samt dem vorangegangenen Verfahren, insbesondere der Stellungnahme des Überleitungsausschusses, aufzuheben und anderweit in der Sache zu befinden ;

zu erkennen, daß die Klägerin rückwirkend zumindest auf den 20. März 1963 mit allen sich daraus ergebenden Folgen tatsächlicher und rechtlicher Art in das Beamtenverhältnis bei der EAG zu übernehmen ist.

. . . (Gehaltsnachzahlung, Schadensersatz, Hilfsanträge und Kosten).

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

HOHE BEHÖRDE

INFORMATIONEN

Liste der Stellungnahmen zu Investitionsmeldungen

(Artikel 54 des Vertrages)

(Siehe Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 119 vom 31. Juli 1963, S. 2113/63)

- 19/63 « I.R.O. », *Industrie Riunite Odolesi, Odolo (Brescia)*
— Errichtung eines 18/20 t Elektro-Lichtbogenofens
Stellungnahme der Hohen Behörde vom 11. Oktober 1963.

Vertretung der Schweiz

Herr Albert Coppé, Vizepräsident der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, empfing am 21. Oktober 1963 Seine Exzellenz den Botschafter Paul Wurth, der ihm sein Beglaubigungsschreiben als Leiter der Schweizer Vertretung bei der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl überreichte.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DER RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATS

vom 14. Oktober 1963

über die Vereinheitlichung bestimmter handelspolitischer Maßnahmen im Verkehr mit der Kaiserlich Iranischen Regierung

(63/573/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 111,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist angebracht, im Augenblick des Abschlusses des Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Iran ⁽¹⁾ die Regeln zu bestimmen, nach denen das Zollkontingent für getrocknete Weintrauben, das durch die Gemeinschaft gemäß Artikel II des Abkommens zu eröffnen ist, durch die Mitgliedsländer ausgenutzt wird.

Die Vertretung der Gemeinschaft in dem nach Artikel IV des Abkommens eingesetzten gemischten Ausschuß und das einzuhaltende Verfahren sind unter Berücksichtigung der Befugnisse dieses Ausschusses zu regeln —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das in Artikel II des Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Iran vorgesehene nicht diskriminierende Zollkontingent für getrocknete Weintrauben (Absatz 08.04 B) wird eröffnet und in folgender Weise verwaltet :

(1) Das Gemeinschaftskontingent wird von den Mitgliedstaaten im Verhältnis ihrer jährlichen Einfuhr getrockneter Weintrauben mit Herkunft aus den mit der Gemeinschaft nicht assoziierten dritten Ländern ausgenutzt, und zwar auf der Grundlage der Statistiken, die bei der Berechnung des Kontingents als Grundlage gedient haben. Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten jährlich rechtzeitig die in Betracht zu ziehenden statistischen Angaben mit. Die Mitgliedstaaten verwalten das Kontingent gemäß ihren eigenen Verwaltungsvorschriften.

(1) Vgl. Seite 2555/63 der vorliegenden Nummer dieses Amtsblatts.

(2) Wird das Abkommen über den Zeitpunkt hinaus verlängert, zu dem alle Mitgliedstaaten auf Einfuhren im Rahmen des Kontingents denselben Zollsatz anwenden, so wird geprüft, in welcher Weise diese Entscheidung zu ändern ist.

Artikel 2

Die Delegation der Gemeinschaft im gemischten Ausschuß nach Artikel IV des Abkommens setzt sich aus den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zusammen.

Der Vorsitz dieser Delegation wird von dem Vertreter der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der stellvertretende Vorsitz von dem Vertreter des Mitgliedstaats, der den Vorsitz im Rat innehat, wahrgenommen.

Die Delegation der Gemeinschaft koordiniert ihre Haltung im gemischten Ausschuß nach den üblichen Gemeinschaftsverfahren.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 14. Oktober 1963.

Im Namen des Rats

Der Präsident

L. de BLOCK

BESCHLUSS DES RATS

vom 14. Oktober 1963

**über den Abschluß eines Handelsabkommens zwischen der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft und der Kaiserlich Iranischen Regierung**

(63/574/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 111, 114 und 228,

gestützt auf den Beschluß des Rats vom 1. und 2. April 1963 zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit dem Iran über den Abschluß eines Handelsabkommens zu eröffnen,

gestützt auf den Beschluß des Rats vom 30. und 31. Mai 1963, mit dem der Kommission ein Zusatzmandat für die Weiterführung der Verhandlungen erteilt wurde,

gestützt auf den Bericht der Kommission —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Handelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Iran wird hiermit im Namen der Gemeinschaft geschlossen. Das Abkommen ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rats wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugt sind, und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Brüssel am 14. Oktober 1963.

Im Namen des Rats

Der Präsident

L. de BLOCK

*ANLAGE***HANDELSABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT UND DER KAISERLICH IRANISCHEN REGIERUNG**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT einerseits
und
DIE KAISERLICH IRANISCHE REGIERUNG andererseits —

in dem festen Willen, die zwischen dem Iran und den Mitgliedsländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestehenden Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zu festigen und auszubauen,

in dem Bewußtsein, daß eine harmonische Entwicklung des Handels zwischen den Vertragsparteien von großer Bedeutung ist —

HABEN BESCHLOSSEN, ein Handelsabkommen zu schließen, und haben hierfür als Bevollmächtigte ernannt :

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT :

Herrn Léo de Block

Amtierender Präsident des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Staatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande

Herrn Walter Hallstein

Präsident der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

DIE KAISERLICH IRANISCHE REGIERUNG :

Herrn Ali Naghi Alikhani, Wirtschaftsminister

Herrn Khosrow Hedayat, Botschafter, Leiter der Vertretung der Kaiserlich Iranischen Regierung bei den europäischen Gemeinschaften

Diese sind wie folgt übereingekommen :

Artikel 1

Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden für die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse für die Dauer des Abkommens bis zu der für jedes Erzeugnis in dieser Tabelle genannten Höhe ausgesetzt.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
58.01 A	Geknüpftete Teppiche aus Wolle oder feinen Tierhaaren	32 %, höchstens für 1 m ² 4,5 RE
08.04 B	Weintrauben, getrocknet	7,2 %
08.12 A	Aprikosen, getrocknet	7 %
ex 16.04 A	Kaviar (Störrogen)	24 %

Artikel II

Die Gemeinschaft verpflichtet sich, jährlich ein nicht diskriminierendes Zollkontingent für Weintrauben, getrocknet (Absatz 08.04 B) ⁽¹⁾, in Höhe von 15 % der jährlichen Einfuhren aus nicht mit der Gemeinschaft assoziierten dritten Ländern, berechnet auf der Grundlage der letzten verfügbaren Statistiken der Gemeinschaft, zu eröffnen und nach den von der Gemeinschaft festzulegenden Bedingungen auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Die von den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bei ihren Einfuhren im Rahmen des Kontingents anzuwendenden Zollsätze werden auf der Grundlage des bis auf 2 % ausgesetzten Gemeinsamen Zolltarifs berechnet.

Artikel III

Die Kaiserlich Iranische Regierung wird unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Entwicklungsprogramme die Möglichkeiten für eine harmonische Ausweitung des Handelsverkehrs mit der Gemeinschaft wohlwollend prüfen und erklärt sich bereit, diese Möglichkeiten in dem in Artikel IV vorgesehenen gemischten Ausschuß zu untersuchen.

Artikel IV

Es wird ein gemischter Ausschuß aus Vertretern der Gemeinschaft und aus Vertretern der Kaiserlich Iranischen Regierung gebildet. Der gemischte Ausschuß überwacht die ordnungsgemäße Durchführung des Abkommens und prüft die Entwicklung des Handelsverkehrs zwischen der Gemeinschaft und dem Iran; er kann den zuständigen Stellen die zur Förderung des Handelsverkehrs geeigneten Mittel vorschlagen.

Der gemischte Ausschuß tritt einmal im Jahr zusammen. In dringenden Fällen können außerordentliche Sitzungen auf Antrag einer der Vertragsparteien im beiderseitigen Einverständnis anberaumt werden.

Der Vorsitz wird abwechselnd von einer der beiden Delegationen wahrgenommen.

Artikel V

Das Abkommen wird für eine Dauer von drei Jahren geschlossen. Es kann durch Einvernehmen zwischen beiden Parteien um jeweils ein Jahr verlängert werden.

Artikel VI

Das Abkommen tritt am 1. Dezember 1963 in Kraft; dieser Tag entspricht dem 10. Azar des Jahres 1342 des iranischen Kalenders.

⁽¹⁾ Unter der Voraussetzung, daß diese Erzeugnisse nicht in Umschließungen von mehr als 15 kg Gewicht eingeführt werden.

Artikel VII

Das Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und persischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am vierzehnten Oktober neunzehnhundertdreiundsechzig ; dieser Tag entspricht dem zweiundzwanzigsten Mehre des Jahres dreizehnhundertzweiundvierzig des iranischen Kalenders.

Ersetzung eines Mitglieds des Ausschusses für den Europäischen Sozialfonds

(63/575/EWG)

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat auf seiner Tagung am 23. und 24. September 1963 beschlossen, Herrn Franco Galluppi an Stelle des ausscheidenden Herrn Bruno Corti zum Mitglied des Ausschusses für den Europäischen Sozialfonds zu ernennen.

Herr Franco Galluppi wurde für die verbleibende Amtszeit von Herrn Bruno Corti, d.h. bis zum 26. September 1964, ernannt.

Dieser Beschluß wurde dem Betreffenden zur Kenntnis gebracht, der seine Ernennung angenommen hat.

DIE KOMMISSION

VERTRETUNGEN UND MISSIONEN BEI DER GEMEINSCHAFT

Missionen dritter Länder

(63/576/EWG)

Der Präsident der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Herr Walter Hallstein, hat am Montag, dem 14. Oktober 1963, Seine Exzellenz den Botschafter Bensalem Guessous zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens als Leiter der Vertretung von Marokko bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft empfangen.

EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS

Änderung der Ausschreibung Nr. 309

(63/577/EWG)

Die Ausschreibungsbekanntmachung Nr. 309

für eine öffentliche Ausschreibung der Bundesrepublik Kamerun, welche im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 120 (S. 2131/63) vom 1. August 1963 veröffentlicht wurde

und die Lieferung von etwa 500 000 Schwellen, die für den Bau des ersten Abschnitts der Transkamerun-Eisenbahn von Yaoundé nach Goyoum (334 km) bestimmt sind, betrifft,

wird wie folgt geändert (Änderung kursiv) :

Die Angebote müssen in eingeschriebenem Brief vorliegen oder gegen Quittung beim „Office du chemin de fer transcamerounais“, Boîte postale 625, Yaoundé (Bundesrepublik Kamerun), bis zum *20. November 1963 um 15 Uhr Ortszeit* abgegeben werden.

Alle übrigen Angaben bleiben unverändert.

**Ausschreibung Nr. 329 : Öffentliche Ausschreibung der Republik Mali
für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer
Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben**

(63/578/EWG)

Vergabe-Nr. ON/GR/63**Abkommen :** 204/F/SN/E**Vorhaben :** 12.21.309**Gegenstand der Leistung :**

Landwirtschaftliche Umstellung von 3.000 Hektar bisher bereits genutzter Fläche des „Office du Niger“ im Gebiet von Ségou in der Republik Mali.

Die Arbeiten umfassen :

- Vorarbeiten : Oberflächenbearbeitung mit Moto-grader, Säuberung der Parzellen, Absteckung (Markierung);
- Planierungsarbeiten mit Scraper;
- Instandsetzung des Be- und Entwässerungsnetzes und Nebenarbeiten.

Ausführungsort :

Landwirtschaftliche Nutzfläche „Office du Niger“ im Gebiet Ségou.

Sektor „Kala-inférieur“ (Niono-Molodo) 1 800 ha

Sektor Kouroumari (Kagoni) 700 ha

Sektor Macina (Kolongotomo) 500 ha

Die Hektarzahl ist ungefähr.

Geschätzter Betrag :

207 000 000 Mali-Franken (dieser Betrag darf nicht überschritten werden) (entspricht etwa 838 000 US-Dollar).

Die Angebote,

in französischer Sprache, müssen vor dem Eröffnungsdatum in eingeschriebenem Brief an „Monsieur le Ministre du développement“ in Bamako (Mali) vorliegen oder dort gegen Empfangsbestätigung abgegeben worden sein. Sie müssen den Vermerk „Appel d'offres pour travaux de reconversion de 3 000 ha, Office du Niger“ tragen. Die Angebotseröffnung findet am 16. Dezember 1963 um 9 Uhr Ortszeit in den Räumen der Handelskammer Bamako statt.

Die Verdingungsunterlagen,

in französischer Sprache, sind auf schriftliche Bestellung bei der „Caisse centrale de crédit agricole, Fonds territorial d'action économique“ in Bamako (Mali) zum Preise von 15 000 Mali-Franken erhältlich. Dieser Betrag ist auf das Konto Nr. 00347 F.T.A.E. bei der „Banque populaire du Mali“ in Bamako zu überweisen oder einzuzahlen. Nach Eingang des Betrages werden die Unterlagen kostenfrei per Luftpost zugesandt.

Einsichtnahme in die Verdingungsunterlagen :

1. „Ministère du développement de la république du Mali, office du Niger“, in Ségou (Mali);
2. „Service du génie rural“ in Bamako (Mali) ;
3. Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Generaldirektion für überseeische Entwicklungsfragen, 56 rue du Marais, Brüssel;
4. Informationsbüros der europäischen Gemeinschaften in :
Bonn, Zitelmannstraße 11
Den Haag, Mauritskade 39
Luxemburg, 18, rue Aldringer
Paris 16, 61, rue des Belles-Feuilles
Rom, Via Poli 29.

Zusätzliche Auskünfte erteilt :

„Ministère du développement, office du Niger, Ségou (Mali).

Gemäß Artikel 132 Ziffer 4 des Vertrages von Rom steht die Teilnahme am Wettbewerb zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten oder der mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten Länder und Gebiete besitzen.

SOEBEN ERSCIENEN :

JAHRBUCH 1962/1963
des Europäischen Parlaments

Der erste Teil dieses 522 Seiten umfassenden Bandes bringt Angaben über die Organisation des Europäischen Parlaments, seine Mitglieder und Dienste sowie über die Zusammensetzung der anderen Institutionen der europäischen Gemeinschaften (Räte, Exekutiven, Gerichtshof).

Der zweite Teil enthält einen Überblick über die institutionellen Bestimmungen der europäischen Verträge, ferner die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments, eine Aufstellung der im Berichtszeitraum behandelten Berichte mit den — im Wortlaut wiedergegebenen — dazugehörigen Entschlüssen und Stellungnahmen und schließlich ein Verzeichnis der parlamentarischen Anfragen.

Ein dritter, neu hinzugekommener Teil gibt Kenntnis von den sowohl von den Räten als auch von den drei Exekutiven im Jahre 1962 erlassenen Entscheidungen und Verordnungen.

Preis 20,— DM (250,— bfrs).

Bestellungen sind an die auf der letzten Seite des *Amtsblatts der europäischen Gemeinschaften* bezeichneten Vertriebsbüros zu richten. Bestellungen aus Großbritannien und dem Britischen Commonwealth werden von „H. M. Stationery Office“, P. O. Box 569, London S. E. 1, entgegengenommen.